



Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

(Friedhofsverordnung)

**der Politischen Gemeinden
Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon**

vom 01. Januar 2016



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Friedhofsgemeinde	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 3	Zuständigkeit.....	3
Art. 4	Aufgaben des Friedhofsvorsteher	3
Art. 5	Aufgaben des Bestattungsamtes	4
Art. 6	Aufträge an Dritte.....	4
B.	Bestattungsvorschriften.....	4
Art. 7	Recht auf Bestattung	4
Art. 8	Anmeldung.....	5
Art. 9	Bestattung.....	5
Art. 10	Leistung der Gemeinde	5
Art. 11	Besondere Ansprüche	5
Art. 12	Auswärtige Bestattungen.....	6
Art. 13	Bestattung von auswärtigen Personen	6
Art. 15	Bestattungszeiten	6
Art. 16	Grabbezeichnungen	7
Art. 17	Abdankungsfeier.....	7
Art. 18	Kultushandlungen.....	7
C.	Friedhof.....	7
Art. 19	Friedhofordnung	7
Art. 20	Verhalten auf dem Friedhof	8
Art. 21	Belegungsplan.....	8
Art. 22	Gräberklassen	8
Art. 23	Masse der Grabstätten	8
Art. 24	Familiengräber.....	9
Art. 25	Gemeinschaftsgräber	9
Art. 26	Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern	9
Art. 27	Grabnummer	10
Art. 28	Ruhefrist	10
Art. 29	Grabräumung	10
Art. 30	Exhumierungen	10
D.	Grabmäler.....	11
Art. 31	Grabmäler allgemein	11
Art. 32	Fehlende Grabmale.....	11
Art. 33	Bewilligungspflicht	11
Art. 34	Materialien	11
Art. 35	Masse der Grabmäler.....	12
Art. 36	Aufstellen des Grabmals.....	12
Art. 37	Unterhalt der Grabmäler	13
E.	Bepflanzung und Unterhalt.....	13
Art. 38	Unterhalt der Grabmäler	13
Art. 39	Bepflanzung.....	13
F.	Schlussbestimmungen	13
Art. 40	Haftungsausschluss.....	13
Art. 41	Strafbestimmung	14
Art. 42	Rechtsmittel.....	14
Art. 43	Inkrafttreten	14



A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Friedhofsgemeinde

Die Gemeinden Schöfflisdorf (Trärgemeinde), Oberweningen und Schleinikon (Anschlussgemeinden) betreiben und unterhalten gemeinsam den Friedhof Schöfflisdorf und führen das Bestattungswesen im Sinne der Gesetzgebung und der Vorgaben von Bund und Kanton durch.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage dieser Verordnung bilden das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 2. April 2007 und die kantonale Bestattungsverordnung vom 01. Januar 2016, die den Vollzug der Vorschriften den Politischen Gemeinden übertragen.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten werden im Anschlussvertrag zwischen den politischen Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon über den gemeinsamen Friedhof und die Durchführung des Bestattungswesens vom 01. Januar 2010 geregelt.

Art. 4 Aufgaben des Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher trägt die betriebliche Gesamtverantwortung für den Friedhof und das Bestattungswesen. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a) Allgemeine Aufgaben

- Aufsicht über die Leistungsverträge mit Dritten
- Allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

b) Bestattungen

- Bewilligung Bestattung von auswärts wohnhaften Personen gemäss Art. 7 dieser Verordnung
- Abschluss von Familiengrabverträgen
- Schriftliche Ausnahmegewilligungen für die Beisetzung während der letzten 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Ruhezeit
- Führung des Bestattungsregisters



c) Friedhof

- Führen des Gräberverzeichnisses und des Belegungsplanes
- Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach zwei Jahren durch die Rechtsnachfolger kein Grabmal gesetzt wurde
- Anordnung für die Aufrichtung und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler
- Anordnung der Instandstellung von Gräbern oder immergrünen Bepflanzung bei mangelhafter Pflege der Gräber
- Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Rechtsnachfolger
- Anordnung der Bepflanzung von Familiengräbern bei Vernachlässigung

Art. 5 Aufgaben des Bestattungsamtes

Das Bestattungsamt der jeweiligen Politischen Gemeinde ist zuständig für:

- Führen der Trauergespräche mit den Angehörigen
- Anordnung der Leichenschau
- Festsetzung der Bestattung und amtliche Bekanntmachung
- Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, die Kremation, den Transport und die Bestattung
- Anordnung des Aufstellens der Trauerurne oder des Sarges
- Führung des Rechnungswesens

Art. 6 Aufträge an Dritte

¹ Folgende Aufträge werden durch die Trägergemeinde an Dritte vergeben:

- a) Friedhofgärtner
- b) Sarglieferungen, Einsargen und Leichentransporte
- c) Friedhofangestellte

² Die Aufgaben werden im jeweiligen Vertrag definiert.

B. Bestattungsvorschriften

Art. 7 Recht auf Bestattung

¹ Auf dem Friedhof werden nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Schöfflisdorf, Oberweningen oder Schleinikon (ohne die Ortsteile Dachslern und Wasen) hatten.

² Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Schöfflisdorf, Oberweningen oder Schleinikon hatten, ist nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet.



Art. 8 Anmeldung

¹ Die Art der Bestattung ist im Rahmen der kantonalen Vorschriften mit dem Bestattungsamt der Wohngemeinde des Verstorbenen zu besprechen.

² Die Wünsche des Verstorbenen (zu Lebzeiten) bzw. der Angehörigen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

³ Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat das Bestattungsamt der Wohngemeinde in Absprache mit dem Friedhofvorsteher die Bestattung anzuordnen.

Art. 9 Bestattung

Die Leichen sollten nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden oder der Bezirksärzte.

Art. 10 Leistung der Gemeinde

¹ Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- a) Leichenschau (ärztliche Todesbescheinigung)
- b) Bekanntmachung der Bestattung in Form der amtlichen Bestattungsanzeige
- c) Lieferung eines Standardsarges und das Einsargen
- d) Aufbahrung der verstorbenen Person im Krematorium oder Spital Dielsdorf
- e) Leichentransporte innerhalb der Schweiz
- f) Bereitstellung eines Grabplatzes
- g) Anbringen eines Grabkreuzes mit Anschrift des Vor- und Familiennamens, Geburts- und Todesjahres
- h) Öffnen und Eindecken des Grabes
- i) Aufstellung der Trauerurne

² Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde überdies die Kosten für:

- j) die Einäscherung
- k) die Standardurne und deren Transport nach Schöfflisdorf

³ Für die auswärtigen Bestattungen von Gemeindegewohnern übernimmt die jeweilige Gemeinde die in § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestbeiträge.

Art. 11 Besondere Ansprüche

Wünschen die Angehörigen weitere Leistungen wie z.B. besondere Ausführung des Sarges, Sargschmuck, spezielle Urne usw., sind die Mehrkosten von diesen zu tragen.



Art. 12 Auswärtige Bestattungen

Für die auswärtige Bestattung von verstorbenen Gemeindegewohnern leistet die Politische Gemeinde die nach kantonalem Gesundheitsgesetz festgelegten Mindestvergütungen.

Art. 13 Bestattung von auswärtigen Personen

¹ Für die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen werden sämtliche Bestattungskosten (effektive Personalkosten, Beschriftung etc.) den Rechtsnachfolgern in Rechnung gestellt.

² Die Grabplatzgebühren betragen zusätzlich:

a) Grab für Erwachsene (Klasse E)	CHF	700.00
b) Grab für Kinder (Klasse K)	CHF	500.00
c) Familiengrab (Klasse F)	CHF	6'000.00
d) Urnengrab (Klasse U)	CHF	500.00
e) Gemeinschaftsgrab (Klasse G)	CHF	300.00

Art. 14 Aufbahrung

¹ Für die Aufbahrung Verstorbener steht die Leichenhalle des Regionalen Zentrums für Gesundheit und Pflege Dielsdorf (Gesundheitszentrum Dielsdorf) oder das Krematorium Nordheim zur Verfügung.

² Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, sofern und soweit es die gesundheitspolizeilichen Vorschriften zulassen.

Art. 15 Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungszeiten und -daten werden vom zuständigen Bestattungsamt im Trauergespräch mit den Angehörigen festgelegt.

² Die Bestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 14.00 Uhr statt.

³ Stille Beisetzungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 11.00 oder 16.00 Uhr statt.

⁴ Andere Zeiten sind vom Friedhofvorsteher bewilligen zu lassen.



Art. 16 Grabbezeichnungen

¹ Sofort nach der Bestattung wird jedes Grab durch den Friedhofgärtner mit einem schlichten Gedenkzeichen gekennzeichnet. Das Zeichen muss den Namen sowie das Geburts- und das Sterbejahr des Beigesetzten angeben.

² Sobald ein privates Grabmal gesetzt wird, ist das Gedenkzeichen, welches durch den Friedhofgärtner unmittelbar nach der Beisetzung gesetzt worden ist, dem Friedhofvorsteher zurückzugeben.

Art. 17 Abdankungsfeier

Die Abdankungen können in Absprache mit den Kirchgemeinden in der Kirche abgehalten werden. Über die Benützung der Kirchen für nicht landeskirchliche Abdankungen entscheidet die Kirchenpflege. Die Absprache der Abdankung mit dem zuständigen Pfarramt ist Sache der Angehörigen oder Rechtsnachfolger.

Art. 18 Kultushandlungen

Für Kultushandlungen sind ausschliesslich die Angehörigen besorgt. Sie setzen sich mit den zuständigen Instanzen in Verbindung und ordnen die Abdankung an. Die Abdankungen finden in der Kirche und/oder auf dem Friedhof statt.

C. Friedhof

Art. 19 Friedhofordnung

¹ Der Friedhof ist täglich für Besuche geöffnet. Besucher des Friedhofes dürfen die Gräber nicht betreten. Sie haben auf dem Wege zu bleiben. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen besuchen.

² Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- a) Das Mitführen von Haustieren
- b) Das Lärmen und Spielen
- c) Das Pflücken von Zweigen und Blumen aus der Friedhofanlage und von fremden Gräbern
- d) Das Betreten fremder Grabstätten
- e) Die Verunreinigung des Areals sowie der Brunnen
- f) Das Ablagern von Bepflanzungsabraum ausserhalb der vorgesehenen Behälter



Art. 20 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Der Friedhofvorsteher ist befugt, die im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse der Trägergemeinde zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 21 Belegungsplan

Die Einteilung des Friedhofs und die Aufstellung des entsprechenden Belegungsplanes erfolgen nach Massgaben der kantonalen Bestattungsverordnung. Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

Art. 22 Gräberklassen

Der Friedhof umfasst Reihengräber für Erdbestattungen, Urnengräber, Familiengräber und ein Gemeinschaftsgrab.

Die Gräber werden in 5 Klassen eingeteilt:

Klasse E	Gräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahre
Klasse K	Gräber für Kinder bis 6 Jahre und Totgeburten
Klasse F	Familiengräber
Klasse U	Urnengräber
Klasse G	Gemeinschaftsgräber (ohne Namensbezeichnung)

Art. 23 Masse der Grabstätten

¹ Die Gräber haben folgende Masse:

Klasse	Länge	Breite	Tiefe min.
Klasse E	240 cm	90 cm	180 cm (1. Belegung, Sarg) 150 cm (2. Belegung, Urne)
Klasse K	210 cm	70 cm	
Klasse F	240 cm	200 cm	180 cm (1. Belegung, Sarg) 120 cm (2. Belegung, Urne)
Klasse U	180 cm	80 cm	60 cm
Klasse G	50 cm	50 cm	60 cm

² In diesen Massen sind die ganzen Grabwegbreiten und die seitlichen Begrenzungsplatten zur Hälfte inbegriffen.



Art. 24 Familiengräber

¹ Familiengräber werden für eine Dauer von 60 Jahren an Gemeindebürger oder Einwohner der Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon (ohne Ortsteile Dachlern und Wasen) vergeben. Über die Benutzung von Familiengräbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

² Für Familiengräber ist eine einmalige Gebühr von CHF 3'000.00 zu entrichten. Diese Gebühr ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei vorzeitiger Aufhebung der Grabstätte durch die Rechtsnachfolger erfolgt keine Rückvergütung.

³ In Familiengräbern dürfen der Eigentümer und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung benötigt die Zustimmung des Friedhofvorstehers. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Konkubinatspartner
- c) Geschwister
- d) Verwandte in auf- und absteigender Linie
- e) Ehegatten der unter d) bezeichneten Personen
- f) übrige Fälle werden individuell durch den Friedhofvorsteher beurteilt

⁴ Im Familiengrab können maximal zwei Särge bestattet werden. Der Friedhofvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Gemeinschaftsgräber

¹ Im Gemeinschaftsgrab werden nur Aschenurnen ohne spezielle Grabbezeichnung beigesetzt.

² Die Bepflanzung um das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner vorgenommen.

Art. 26 Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern

¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen in einem belegten Grab der Klassen E, U und F beigesetzt werden.

² In der Regel dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden.

³ Die in Art. 28 festgesetzte Ruhefristen des Grabes wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert. Für solche Urnen werden nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.



Art. 27 Grabnummer

Die Gräber sind in ununterbrochener Reihenfolge nebeneinander anzulegen und sind mit den im Belegungsplan vorgesehenen Nummern zu bezeichnen. Unterbrechungen können aus anlagetechnischen Gründen von der Trärgemeinde angeordnet werden.

Art. 28 Ruhefrist

¹ Die Gräber dürfen erst nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.

² Für Familiengräber wird die Ruhefrist auf 60 Jahre verlängert. Die letzte Beisetzung darf maximal 20 Jahre vor Ablauf, d.h. 40 Jahre nach Erstellung des Familiengrabes erfolgen.

Art. 29 Grabräumung

¹ Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Trärgemeinde die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung wird mit persönlichem Schreiben an auffindbare Rechtsnachfolger, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.

² Den Rechtsnachfolgern wird eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt die Trärgemeinde das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Art. 30 Exhumierungen

¹ Auf dem Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderswo beigesetzt oder kremiert werden.

² Die Bewilligung für die Exhumierung einer Leiche oder das Ausgraben einer Urne wird nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

³ Ist die Exhumierung oder die Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, hat der Rechtsnachfolger für alle Kosten aufzukommen.



D. Grabmäler

Art. 31 Grabmäler allgemein

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 32 Fehlende Grabmale

Wird ein Grab nicht innert 2 Jahren mit einem Grabmal versehen, setzt die Trägergemeinde nach erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung ein Grabmal mit Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen zu Lasten der Rechtsnachfolger.

Art. 33 Bewilligungspflicht

¹ Vor der Ausführung von Grabmälern ist dem Friedhofvorsteher eine vermasste Skizze im Doppel (Massstab 1:10) mit Beschriftung und allfälligen Symbolen zur Bewilligung vorzulegen. Ebenfalls ist die Art, Farbe und Bearbeitung des zu verwendenden Materials anzugeben.

² Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

³ Für Grabeinfassungen ist die Bewilligung des Friedhofvorstandes notwendig.

Art. 34 Materialien

¹ Als Werkstoffe für die Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

² Alle Flächen und Kanten des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein, so dass keine Verletzungsgefahr besteht.

³ Der Name des Grabmalherstellers darf nur auf einer Schmal- oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

⁴ Extreme Kontrastfarben oder hochglanzpolierte Flächen werden nicht zugelassen.



⁵ Hinsichtlich Material, Schrift, Grösse, Art, Form und Farbe ist auf eine harmonische Gesamtwirkung zu achten.

⁶ Die Grabmäler müssen von der rückwärtigen Grabgrenze einen Abstand von 20 cm einhalten.

Art. 35 Masse der Grabmäler

¹ Die maximalen Abmessungen der Grabmäler betragen für

a) Stehende Grabmäler:

	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Klasse E	110 cm	50 cm	20 cm
Klasse K	70 cm	45 cm	15 cm
Klasse U	90 cm	45 cm	20 cm
Klasse F	120 cm	140 cm	20 cm

b) Liegende Grabmäler

	max. Länge	max. Breite	max. Dicke
Klasse E	50 cm	50 cm	10 cm
Klasse K	45 cm	45 cm	10 cm
Klasse U	45 cm	45 cm	10 cm
Klasse F	50 cm	140 cm	10 cm

Die Höhenmasse gelten ab Wegplatte gemessen.

² Die Trägergemeinde ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigen.

Art. 36 Aufstellen des Grabmals

¹ Auf Erd- sowie Urnengräbern soll ein Grabmal frühestens 9 Monate, jedoch spätestens 2 Jahre nach dem Beerdigungstag aufgestellt werden. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Form und Grösse dauerhaft fundiert sein. Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

² Bei Urnengräber fällt die Wartezeit dahin.



Art. 37 Unterhalt der Grabmäler

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, für den Unterhalt und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

² Erfolgt dies nur mangelhaft, werden sie schriftlich aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Bei Unterlassung werden ihnen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

³ Jeder durch Sturz eines Grabmals verursachte Schaden geht zu Lasten der Angehörigen.

E. Bepflanzung und Unterhalt

Art. 38 Unterhalt der Grabmäler

Hat sich die Erde einer neuen Grabstätte gesetzt, werden die Reihengräber durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Friedhofgemeinde hergerichtet und zur Bepflanzung freigegeben.

Art. 39 Bepflanzung

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber aller Kategorien ist Sache der Rechtsnachfolger.

² Bei Unterlassung des Unterhalts werden diese Arbeiten durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Rechtsnachfolger ausgeführt.

³ Die Höhe der Pflanzen soll sich harmonisch in die Grabstätte einfügen und im Regelfall die Höhe des Grabmales nicht überragen.

⁴ Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen.

⁵ Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorhergehender Anzeige an die Hinterbliebenen, unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist, auf deren Kosten zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 40 Haftungsausschluss

Die Friedhofgemeinde lehnt jede Haftung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen von Gräbern, Grabmälern, Pflanzen und Gegenständen durch Dritte sowie Diebstahl ab.



Art. 41 Strafbestimmung

Widerhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird von den zuständigen Organen mit Busse bestraft.

Art. 42 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Anordnungen des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen beim zuständigen Gemeinderat der Trägergemeinde, gegen dessen Verfügungen innert der gesetzlichen Frist beim Bezirksrat schriftlich rekurriert werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme der Gemeindeversammlungen per 1. Januar 2016 in Kraft. Es werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie die bisherige Friedhofverordnung vom 01. Januar 2005 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Schöfflisdorf genehmigt am:

Gemeinderat Schöfflisdorf

Alois Buchegger
Gemeindepräsident

Pascale Wurz
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Oberweningen genehmigt am:

Gemeinderat Oberweningen

Walter Surber
Gemeindepräsident

Kaspar Zbinden
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Schleinikon genehmigt am:

Gemeinderat Schleinikon

Gabor Magyarovits
Gemeindepräsident

Heinz Burri
Gemeindeschreiber

Von den Gemeindeversammlungen wie folgt genehmigt:

Schöfflisdorf,

Oberweningen,

Schleinikon,